

Fördergrundsätze

über Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Innovative Projekte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

Das Land fördert nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) innovative Projekte zur Verbesserung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Niedersachsen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1)
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.12)
- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 20), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (ABl. L 368, S.85).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Maßnahmen in der beruflichen Aus- Fort und Weiterbildung

- a) zur besseren Verknüpfung von Theorie und Praxis (u.a. Studien)
- b) zum Auf- und Ausbau von regionalen Netzwerken für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere mit Ziel einer besseren Kooperation der Lernorte Schule, Betrieb und überbetriebliche Bildungsstätte
- c) der Erarbeitung und Erprobung neuer Lernformen (z.B. e-learning, multimediales Lernen)
- d) zur Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung, insbesondere für benachteiligte Jugendliche außerhalb von Jugendwerkstätten, Pro-Aktiv-Centern und Kompetenzagenturen des Bundes
- e) zum Ausbau von Kompetenzen in der Aus- und Weiterbildung, insbesondere in besonders zukunftssträchtigen Bereichen. Dazu zählen u.a.
 - Steuerungs- und Automatisierungstechnik
 - Fertigungs- und Bearbeitungstechnik
 - Werkstoff- und Oberflächentechnik
 - Umwelt- und Umweltschutztechnik
 - Systemtechnologie
 - Biotechnik
- f) der Verbesserung von Qualitätsstandards und von Zertifizierungssystemen
- g) der Internationalisierung der Berufsbildung, insbesondere
 - dem Erwerb von beruflichen und interkultureller Kompetenzen im Ausland
 - zur Vermarktung von Bildungsangeboten im Ausland
 - des Erfahrungsaustauschs mit Berufsbildungsexperten im In- und Ausland

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Maßnahmen für Auszubildende und Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung mit Ausnahme von Maßnahmen für fachliche Ausbilder in überbetrieblichen Bildungsstätten, die der fortlaufenden Aktualisierung der Fähigkeiten im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft dienen
- Maßnahmen für Auszubildende und Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus
- Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder anderer europäischer Programme (z.B. LEONARDO DA VINCI) gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger von

- Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung
 - Verbänden (z.B. Berufsbildende Schulen, Kammern, Bildungseinrichtungen) mit gleicher Zielsetzung
 - Sonstige Einrichtungen (juristische Personen),
- die die Umsetzung von innovativen Projekten gewährleisten können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Projektantrages.

Er beinhaltet eine qualifizierte Darstellung

- der schulischen und/oder der betrieblichen Rahmenbedingungen,
- der regionalen Rahmenbedingungen
- der individuellen Voraussetzungen der Projektteilnehmer/innen ,
- der Zusammenarbeit der Akteure in dem Projekt,
- der angestrebten Projektziele ,
- der Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben
- der Beschreibung der zur Zielerreichung gewählten Instrumente und Methoden;
- der detaillierten Kostenplanung mit Darstellung der Gesamtfinanzierung.

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen bzw. zu beschreiben:

- die Eignung des Antragstellers und ggfs. der Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- die Bildungskonzeption des Projekts (Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf, Zertifikate),
- der Innovationsgehalt des Projekts (regional oder branchenbezogen),
- die Berücksichtigung aller Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Förderfähig sind Ausgaben für

- Personal , Bildungs- und Verwaltungspersonal, incl. Reisekosten.
Es gilt das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P. Zur Bemessung der Personalkosten werden Pauschalsätze auf Ausgabenbasis mit Obergrenzen auf der Basis des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) festgelegt.
- Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Kosten für eine Auslandsrankenversicherung bei Auslandsaufenthalten
- Notwendige sprachliche oder kulturelle Vorbereitung
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände mit Ausnahme von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen und Infrastruktur. Die ausgenommenen Güter können ausschließlich für die Dauer des Vorhabens und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist, in Form von Abschreibungskosten berücksichtigt werden.
- Notwendige Mieten und sonstige laufende Betriebskosten
- Projektwerbung, Materialien für die Verbreitung der Projektziele, der Evaluierung und Darstellung der Projektergebnisse.

Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die zur Projektdurchführung angemessen und notwendig sind.

Die Laufzeit einer Maßnahme darf grundsätzlich 36 Monate nicht überschreiten.

Mahnahmen, die aus mehreren Bestandteilen entsprechend Nr. 2.1. bestehen, dürfen im Einzelfall mit Begründung eine längere Laufzeit aufweisen.

Die aus ESF – Mitteln gewährte Förderung darf 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Sie bezieht sich auf die gesamte Maßnahme und erfolgt komplementär zu der Finanzierung privater und öffentlicher Mittel.

Darüber hinaus darf die Summe aller öffentlichen Zuwendungen (staatliche Kofinanzierung zuzüglich EU-Mittel) die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der

Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten. Die Höhe aller öffentlichen Zuwendungen ist bei KMU auf einen Anteil von 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Großunternehmen auf einen Anteil von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt.

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Unternehmen, deren Beschäftigte oder Auszubildende an den geförderten Projekten teilnehmen, müssen sich innerhalb des gleichen Zielgebietes (Konvergenz oder RWB) befinden. Bei Maßnahmen mit anderen Teilnehmerinnen / Teilnehmern müssen diese ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Zielgebiet haben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. VV 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Antragstellung

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 14, 30177 Hannover.

Die fachliche Beurteilung der Maßnahmen erfolgt durch das Niedersächsische Kultusministerium unter Beteiligung des Unterausschusses 3 des Landesausschuss für Berufsbildung.

7.3 Antragstermine

Anträge sind bis zum 30.04. oder 31.10. eines jeden Jahres zu stellen.

Für das Jahr 2007 gilt der Stichtag 30.11.2007.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November einen jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr.5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden.

Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen

Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, usw.) mindestens jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte

hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.6 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

8. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01.11.2007 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

Für Projekte, die innerhalb dieser Frist bewilligt werden, ist eine Laufzeit bis zum 31.12.2015 zulässig.